



Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Sozialpädagogik

Berlin, den 19.2.2013

Arnimallee 12
14195 Berlin

E-Mail
Internet www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik

Deutscher Bundestag
Kommission für die Wahrnehmung
der Belange der Kinder (Kinderkommission)
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Kommissionsdrucksache
17. Wahlperiode
17/25**

**Expertengespräch zum Thema "Kinderrechte ins Grundgesetz"
am 20.2.2013**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

auf die im Fragenkatalog zum öffentlichen Expertengespräch zum Thema
"Kinderrechte ins Grundgesetz" (Kommissionsdrucksache 17/20) gestellten
Fragen antworte ich wie folgt:

- 1. Welche Forderungen zu einer Stärkung der Kinderrechte in der Verfassung gehen über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hinaus? Wenn die Forderungen weitgehend ein Nachvollziehen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Text des Grundgesetzes sind, warum ist dieses dennoch so wichtig?**



Die in der Fachöffentlichkeit diskutierten Forderungen zu einer Stärkung der Kinderrechte weisen – wie sich dies etwa bei dem öffentlichen Expertengespräch gezeigt hat, zu dem die Kinderkommission am 20.11.2006 geladen hat – eine erhebliche Bandbreite auf.

Im Hinblick auf die (Grund-) Rechtsfähigkeit aller Menschen erscheint die Variante eines gesonderten Grundrechtskatalogs für Kinder von vornherein nicht überzeugend. Das Regelungsinteresse und damit gegebenenfalls auch der Regelungsbedarf muss sich auf die spezifische Lebenslage von Kindern und Jugendlichen als Entwicklungsphase (im Unterschied zu den Erwachsenen) konzentrieren, also auf ihren spezifischen Bedarf zur Förderung ihrer Entwicklung, auf ihre altersentsprechende Integration in die Gesellschaft und den spezifischen Schutz vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung.

Legt man – ausgehend von der Struktur der UN- Kinderrechtskonvention – die Forderung nach einer ausdrücklichen Verankerung der **Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte** sowie der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls zu Grunde, so scheinen die **Schutzrechte** durch die Verankerung des staatlichen Wächteramts (als Grenze für die Ausübung des Elternrechts) und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verfassungsrang des Kinder- und Jugendschutzes aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes noch am ehesten – wenn auch nicht ausreichend – abgesichert.

Lücken bestehen insbesondere im Hinblick auf verfassungsrechtliche Garantien für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung als Voraussetzung für die Entfaltung.



2. Welche "Kinderrechte" sollten im Grundgesetz konkret benannt werden?

Deshalb erscheint es sinnvoll, folgende Aspekte, die (nur) für die Phasen Kindheit und Jugend spezifisch sind, auch explizit verfassungsrechtlich zu verankern:

- die **Förderungskomponente** als staatlichem Auftrag zur Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung, zur Sicherung materieller Grundbedürfnisse des Kindes, aber auch zur (kindgerechten) Wahrnehmung und Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule
- die **Schutzkomponente** als Anspruch des Kindes auf Ausübung des staatlichen Wächteramts, aber auch als Anspruch des Kindes auf Abwehr von Gefahren, die nicht den Eltern zurechenbar oder von ihnen beherrschbar sind (Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Medien)
- das **Kindeswohl als Auslegungs- und Abwägungsgebot** unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechts-Konvention, der den Vorrang des Kindeswohls statuiert.



3. Was spricht jeweils für und gegen eine Verankerung im Artikel 2 und im Artikel 6 Grundgesetz?

Ergänzung von Art. 6 GG:

In der bisherigen Diskussion wird als Standort häufig Art. 6 GG, nämlich der Regelungskontext der elterlichen Erziehungsverantwortung und des staatlichen Wächteramtes vorgeschlagen. Die Schutzbereiche Ehe und Familie sollen also um einen Schutzbereich „Kinder“ ergänzt werden¹. Diesen Lösungsansatz verfolgt auch der Vorschlag, den die Bundesministerin der Justiz in der vergangenen Legislaturperiode in die Debatte eingebracht hat². Danach soll Art. 6 GG um folgenden Absatz erweitert werden:

„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

Dieser Vorschlag ist identisch mit Art. 25 der Bremischen Landesverfassung, wo die Regelung im Jahre 2003 eingefügt worden ist³.

¹ So z.B. Kirchhof ZRP 2007, 149, 152.

² Siehe dazu BM Zypries, Kinderschutz und Kinderrechte in Friedrich-Ebert-Stiftung, Machen wir's den Kindern Recht?!, Berlin 2008 S. 9, 18.

³ Kritiker verweisen darauf, dass diese Vorschrift in der Bremer Verfassung den Fall Kevin nicht verhindern konnte (Hannoversche Allgemeine v.17.12.2007 S.4).

Eine Anreicherung von Art. 6 GG, der das Spannungsfeld zwischen Elternverantwortung und staatlichem Wächteramt zum Gegenstand hat, um spezifische Grundrechte für Kinder ist als Signal zu verstehen, den Schutzbereich der Elternverantwortung zu begrenzen und damit das Innenverhältnis zwischen Eltern und Kindern neu auszutarieren. Gleichzeitig entstehen im Hinblick auf das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit Redundanzen zu Art. 2 GG, im Hinblick auf das Recht auf gewaltfreie Erziehung zu § 1631 Abs.2 BGB. Elternrecht und Kindesrecht erscheinen gegeneinander gerichtet. Vor allem aber lässt die Verankerung der Kinderrechte in Art. 6 GG die Schule und ihren Erziehungsauftrag völlig aus dem Blick.

Ergänzung von Art. 2 GG:

Vorzugswürdig erscheint deshalb ein eigenständiges Grundrecht des Kindes. Ein solches Grundrecht des Kindes „außerhalb“ des Elternrechts wäre ein Signal für seine Subjektstellung und eine veränderte Perspektive, die das Kind nicht nur als Objekt der Elternverantwortung bzw. des schulischen Erziehungsauftrags sieht. Als Standort einer solchen Regelung böte sich zunächst die Einfügung eines neuen Art.6 a GG an. Damit wären die Interessen der Kinder zwar eigenständig aber „zwischen“ den Aufgaben der Eltern und denen der Schule plziert.

Ausgehend von der Konzeption, das Recht auf „Person-Werden“ verfassungsrechtlich abzusichern⁴, erscheint jedoch eine **Ergänzung von Art. 2 GG** am konsequentesten. Da die **Entwicklung zur Persönlichkeit** (Per-

⁴ Siehe dazu Wiesner, Kindergrundrechte – Symbolik oder Chance? Ad legendum 2/2009 S. 80 ff; ders., Kinderrechte in die Verfassung?!, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2008, S. 225 ff.



son-Werden) fließend in die **Entfaltung der Persönlichkeit** übergeht und damit das Recht auf "Person werden" zum Recht auf „Person-Sein“ wird, erscheint der Regelungszusammenhang mit Art. 2 Abs. 1 GG evident.

- 4. Gegner einer Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz argumentieren oft, es bedürfe keiner speziellen Erwähnung der Kinderrechte, weil das Grundgesetz die Freiheit und Würde, körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung aller Menschen schützt, nicht nur der Erwachsenen. Halten Sie es dennoch für geboten, Kinderrechte explizit im Grundgesetz zu erwähnen? Wenn ja, wie könnte ein entsprechender Artikel aussehen?**

Da alle Kinder mit der Geburt Träger von (Grund)Rechten sind, stehen Ihnen die im Grundrechtskatalog verbriefenen Grundrechte ohne weiteres zu. Das Grundgesetz differenziert nicht zwischen Kindern und Erwachsenen, sondern verwendet die Begriffe „alle Menschen“ bzw. „jeder“ zur Bestimmung der Adressaten.

Eine Ausgestaltung der bereits normierten Grundrechte als spezifische Kinderrechte im Grundgesetz wäre eine bloße Wiederholung und ließe den verhängnisvollen Umkehrschluss zu, Kinder seien in dem bisherigen Katalog nicht erfasst (gewesen).

Deshalb muss sich ein „Grundrecht für Kinder“ auf solche Gewährleistungen konzentrieren, die spezifisch für die Lebensphase Kindheit und Jugend sind. Vorgeschlagen wird dazu die nachfolgende Ergänzung von Art. 2 GG:

In Artikel 2 GG wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt



„(1a) Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf den Schutz vor Gefahren für sein Wohl. Die staatliche Gemeinschaft trägt für die Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse Sorge. Sie eröffnet Kindern altersgemäße Formen der Beteiligung an der Entwicklung und Gestaltung des Gemeinwesens. Das Kindeswohl leitet staatliches Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt.“

Die Regelung enthält ein individuelles Grundrecht (Satz 1), Staatszielbestimmungen (Satz 2 und 3) sowie eine Auslegungs- und Abwägungsregel (Satz 4). Ein solches spezifisches Grundrecht des Kindes „auf Person-Werden“ würde einerseits den „Erziehungsaufträgen“ der Eltern in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und der Schule in Art. 7 GG gegenübergestellt, ohne diese andererseits inhaltlich zu beschneiden. Vielmehr wären das Grundrecht der Eltern und das staatliche Wächteramt in Art. 6 GG sowie der Erziehungsauftrag der Schule in Art. 7 GG das Pendant zum Grundrecht des Kindes in Art. 2 GG. Die staatliche (Mit)Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und der daraus resultierende Gestaltungsauftrag ergeben sich aus der Zusammenschau der drei Grundrechtsnormen.

Ein solches Grundrecht in Art. 2 GG stärkt

- den Anspruch des Kindes auf Erziehung gegen die Eltern und damit deren Recht auf staatliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung,
- das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl und damit die Ausübung des staatlichen Wächteramtes,
- das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren, die dem elterlichen Zugriff entzogen sind, also insbesondere in den (elektronischen) Medien



- das Recht des Kindes auf eine entwicklungsförderliche Ausgestaltung der Schule als Verstärkung und Qualifizierung des staatlichen Erziehungsauftrages in der Schule. Damit würde die Kritik der PISA-Studie am deutschen Bildungssystem, es wirke selektiv und diskriminierend, eine verfassungsrechtliche Flankierung erhalten.

5. Die UN-Kinderrechtskonvention ist auch in Deutschland seit 1992 geltendes Recht, aber leider wenig bekannt. Inhalt der Konvention ist die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Wie stehen UN-Kinderrechtskonvention und Grundgesetz zueinander? Ist der Schutz der Kinderrechte über die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention ausreichend?

Die UN Kinderrechts-Konvention ist in Deutschland geltendes Recht im Range eines einfachen Bundesgesetzes, an das Verwaltung und Rechtsprechung gebunden sind (Art. 20 Abs.3 GG). Nach herrschender Auffassung enthält sie lediglich Staatenverpflichtungen. Dadurch wird der Vertragsstaat verpflichtet, für die in der Konvention enthaltenen Garantien Rechtsgrundlagen zu schaffen, soweit solche durch das innerstaatliche Recht nicht bereits erreicht werden.

Das Grundgesetz hat demgegenüber einen höheren Rang. Zudem vermitteln die dort verankerten Grundrechte subjektive und damit einklagbare Rechte. Daher kann das Grundgesetz den Schutz der Kinderrechte wirksamer garantieren.



6. Wie würde sich eine explizite Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz auswirken? Wäre z. B. die Frage der Beschneidung von Jungen jüdischen bzw. muslimischen Glaubens anders zu regeln, weil die Abwägung zwischen den Rechten des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und dem Recht auf freie Religionsausübung mit der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz anders ausfallen würde?

Eine explizite Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz hätte in erster Linie die Funktion, den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers stärker zu konturieren. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Verankerung des Kindeswohlprinzips als vorrangigem Abwägungsgebot zu. Unmittelbare Leistungsrechte in bestimmter Höhe können aus der Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz jedoch nicht abgeleitet werden.

Sieht man in der Religionsfreiheit ein Selbstbestimmungs-, kein Fremd- oder Drittbestimmungsrecht (so Prof. Jestaedt im Rahmen des Expertengesprächs in der Bundestagsfraktion „DIE GRÜNEN“ am 28. September 2012), so ist die Frage der **Beschneidung** von Jungen jüdischen bzw. muslimischen Glaubens durch die **Markierung des Schutzbereichs der elterlichen Erziehungsverantwortung** (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) zu lösen. Das Grundgesetz statuiert – wie das Verhältnis von Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) und staatlichem Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) deutlich zeigt - den Vorrang der Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Für den Staat, der sich insoweit nur auf sein Wächteramt stützen kann, bedeutet dies: das Kindeswohl markiert für ihn nur einen negativen Standard. Eine Orientierung dafür, wann von einer Kindeswohlbeeinträchtigung auszugehen ist, liefert in erster Linie die Rechtsprechung zu

den §§ 1666, 1666 a BGB. Grenzen setzen darüber hinaus aber auch gesetzlich formulierte Erziehungsleitbilder wie der Rechtsanspruch auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs.2 BGB), dessen Verletzung allerdings sanktionslos bleibt, sofern nicht die Schwelle der Kindeswohlgefährdung erreicht ist bzw. ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist.

Eine Verankerung von Kindesgrundrechten in der Verfassung würde die Sensibilität für Subjektstellung des Kindes und für dessen Recht auf körperliche Unversehrtheit stärken.

Die Art und Weise der politischen Debatte und die Geschwindigkeit des parlamentarischen Verfahrens zur gesetzlichen Regelung der Beschneidung zeigen aber, dass nicht die (verfassungs)rechtlichen Grundlagen, sondern die Staatsräson für die Entscheidung handlungsleitend waren. Eine solche politische Entscheidung könnte durch eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz zwar erschwert, aber nicht verhindert werden.

7. Wie würde sich eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz finanziell auswirken? Welche Konsequenzen ergäben sich daraus für Bund, Länder und Kommunen und beispielsweise im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)?

Finanzielle Konsequenzen könnten sich in erster Linie aus der Dimension der förderungsrechtlichen Dimension eines Kindergrundrechts ergeben. Dabei ist aber auch auf die Grenzen solcher Rechte hinzuweisen, wie sie das Bundesverfassungsgericht etwa im so genannten Numerus - Clausus-Urteil gesetzt hat, wo es im Zusammenhang mit der Ausweitung von Kapazitäten an den Hochschulen vom Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen spricht, "das der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft be-

ansprechen kann". (BVerfG vom 18. Juli 1972 – BVerfGE 33,303). Dem Gesetzgeber wird bei der normativen Umsetzung von Schutz- und Leistungsrechten ein „Einschätzungs–, Wertungs– und Gestaltungsspielraum“, mithin ein sozialpolitisches Ermessen eingeräumt.⁵

In den Blick zu nehmen ist aber auch die so genannte Schuldenbremse, die auf Vorschlag der Föderalismuskommission in das Grundgesetz aufgenommen worden ist, um die Staatsverschuldung Deutschlands zu begrenzen, und die Bund und Ländern seit 2011 verbindliche Vorgaben zur Reduzierung des Haushaltsdefizits macht (Art. 109 Abs. 3 GG). Neben der Schuldenbremse für Bund und Länder (Staatsschuldenbremse) existieren im kommunalen Haushaltsrecht der Länder auch Bestimmungen zur Begrenzung der Kommunalschulden (Kommunalschuldenbremsen). Da die Schuldenbremse die Handlungsfähigkeit künftiger Generationen sichern soll und damit auch die Interessen der Kinder (künftiger Generationen) im Blick hat, kann sie auch einer Verwirklichung von Kinderrechten in dieser Generation entgegengehalten werden.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Gestaltung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) sind aus der Aufnahme von Kindesgrundrechten in die Verfassung nicht abzuleiten. Dies gilt sowohl für den Bestandsschutz bestehender Leistungsansprüche als auch für die Weiterentwicklung des Leistungsspektrums.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 06.05.1997 - 1 BvR 409/90, NJW 1997, 1769, ausführlich hierzu Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 2011, S. 590.



8. Würde eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete haben, beispielsweise das Asylrecht (minderjährige Flüchtlinge, Abschiebehaft, Schulunterricht für Asylbewerber)?

Die Aufnahme des Kindeswohls vorrangs als vorrangigem Abwägungsgebot würde den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Hinblick auf die Ausgestaltung des Ausländer- und Asylrechts einengen. Dasselbe gilt für die Auslegung dieser Vorschriften durch die zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte. Auf dem Prüfstand stehen damit

- die Verteilungspraxis von Kindern und Jugendlichen als Asylbewerber auf Gemeinschaftsunterkünfte
- die Handlungsfähigkeit im Asylverfahrensrecht
- die Abschiebehaft und
- der Schulunterricht für Asylbewerber

9. Wie würde sich eine Aufnahme der Kinderrechte auf das Strafrecht auswirken? Wäre es denkbar, dass Gerichte bei straffälligen Müttern z. B. eher Geldstrafen oder andere Strafen verhängen würden als Haftstrafen, um die Rechte des Kindes stärker zu berücksichtigen?

Der Vorrang des Kindeswohls als Abwägungsprinzip wäre künftig bei der Strafzumessung noch stärker zu berücksichtigen. Welche konkreten Auswirkungen das auf Art und Höhe der Strafe im Einzelfall hat, lässt sich nicht eindeutig vorhersagen.



10. Welche konkreten Auswirkungen wird eine solche Grundgesetzänderung haben? Inwieweit wird sie dazu beitragen, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland weiter zu verbessern? Welche Konsequenzen hat sie für die Weiterentwicklung von kindgerechten Lebensbedingungen?

Die Grundgesetzänderung zielt auf die Einengung des Gestaltungs- und Handlungsspielraums des einfachen Gesetzgebers und hat damit in erster Linie mittelbare Auswirkungen auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen. Konkrete Folgen ergeben sich erst aus der Ausgestaltung des einfachen Rechts.

Dabei sollte auch die Wirkung einer solchen Grundgesetzänderung im Hinblick auf die Änderung des gesellschaftlichen Bewusstseins im Blick behalten werden. Für die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen ist die Herstellung und Weiterentwicklung einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft und Arbeitswelt von zentraler Bedeutung.

11. In welchen Punkten brachte die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention rechtliche Veränderungen, die man als für ihre Umsetzung relevant bezeichnen kann? An welchen Punkten bedarf es noch entsprechender Änderungen und sind diese durch den Tatbestand der Ratifizierung alleinig abgesichert?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung bei der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention davon ausging, dass das innerstaatliche Recht den Standards der Konvention entspricht und sich daraus kein



grundlegender Änderungsbedarf ergibt. Der inzwischen zurückgenommene Vorbehalt sollte nur klarstellenden Charakter haben.⁶

Dennoch finden sich in Gesetzentwürfen vereinzelt Bezugnahmen auf die Konvention.

Ein aktuelles Beispiel dafür bietet der Entwurf für das Bundeskinderschutzgesetz, wo sich die Bundesregierung bei der Umwandlung der Befugnisnorm in einen Rechtsanspruch des Kindes auf Beratung in Not- und Konfliktsituationen (§ 8 Abs.3 SGB VIII) auf Art.12 der UN-Kinderrechtskonvention berufen hat (Bundestags-Drucks. 17/6256 S.20). Diese Zurückhaltung darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Rezeption der UN-Kinderrechtskonvention ein langfristiger Prozess ist und auch im Zusammenhang mit einer sich verändernden Interpretation der Konvention zusehen ist.

Im Übrigen wir auf die Ausführungen zur Frage 5 verwiesen.

12. Kann aus einer Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz eine institutionelle Verantwortung beispielsweise für die Schaffung eines Kinderbeauftragten auf Bundesebene und einer bundesweit agierenden Monitoringstelle entstehen?

Die Verankerung von Kinderrechten in im Grundgesetz kann und wird die Diskussion über die institutionelle Verankerung eines/ einer Kinderbeauftragten auf Bundesebene befördern. Eine rechtliche Verpflichtung zur Etablierung eines solchen Gremiums kann daraus aber nicht abgeleitet werden.

⁶ Denkschrift der Bundesregierung BT-Dr. 12/ 42 S. 29, 32.



13. Ist die rechtliche Grundlage zur Wahrnehmung der Individualbeschwerde gemäß dem Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention für minderjährige Kinder derzeit gegeben oder bedarf es hierzu einer Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz?

Die Vorschriften zum Individualbeschwerdeverfahren gemäß dem Zusatzprotokoll treten in Kraft, sobald zehn Staaten das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Deutschland hat mit dem Gesetz zur Ratifikation des neuen Zusatzprotokolls die auf nationaler Ebene möglichen und notwendigen Schritte unternommen. Das Gesetz wurde am 28. Dezember 2012 im BGBl. II S. 1546 veröffentlicht.

Abgesehen davon würde eine Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz keinen rechtlichen Zusammenhang zum Individualbeschwerdeverfahren hinsichtlich der Verletzung von Rechten aus der UN-Kinderrechtskonvention herstellen.

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner